

Pro Natura Wallis

Statuten

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

1. Pro Natura Wallis – Walliser Bund für Naturschutz (abgekürzt und im Folgenden: Pro Natura Wallis) ist ein Verein mit gemeinnützigem Zweck nach Artikel 60 ZGB. Ihr Sitz ist in Sitten. Ihr Bestehen ist unbegrenzt.
2. Pro Natura Wallis ist eine Sektion von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz (nachstehend Pro Natura genannt). Ihr Verhältnis wird durch die Statuten des Zentralverbands und durch vom Delegiertenrat erlassene Reglemente geregelt.
3. Pro Natura Wallis arbeitet eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen Schutzgebiete und praktischer Naturschutz, politischer Naturschutz, Öffentlichkeitsarbeit sowie Umweltbildung.

Art. 2 Ziele

Pro Natura Wallis setzt sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt namentlich folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern sowie besondere geologische Formationen zu erhalten, im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur;
- b) Schutz der Landschaft, um durch eine schonende Nutzung die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren;
- c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Wallis vor allem folgenden Aufgaben:

- a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren, unter anderem durch die Herausgabe einer Zeitschrift, welche unentgeltlich allen Mitgliedern zugestellt wird;

- c) an der Förderung des Umweltbewusstseins aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- d) Naturschutzgebiete zu schaffen und zu betreuen;
- e) Programme zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;
- f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen;
- g) eng mit Pro Natura, zielverwandten Organisationen, Arbeitsstellen, Schulen und Forschungsinstituten zusammenzuarbeiten.

Art. 4 Mittel

Die finanziellen Mittel von Pro Natura Wallis sind:

- a) der Anteil an den von Pro Natura erhobenen Mitgliederbeiträgen, der ihr gemäss Beschluss des Delegiertenrates zukommt;
- b) Zuwendungen aus privater Hand (namentlich Spenden und Legate) sowie öffentlicher Hand;
- c) Zuwendungen von Pro Natura;
- d) Erträge des Vereinsvermögens;
- e) Erträge aus Sammlungen und anderen Aktionen;
- f) Erträge des Artikelverkaufs und aus Dienstleistungen.

Art. 5 Unterschrift

1. Pro Natura Wallis wird durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind der/die Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in zusammen mit dem/der kantonalen Geschäftsführer/in.
2. Im Falle eines Co-Präsidiums ist ein/e Co-Präsident/in zusammen mit dem/der kantonalen Geschäftsführer/in unterschriftsberechtigt.
3. Im Falle der Verhinderung des kantonalen Geschäftsführers/der kantonalen Geschäftsführerin kann ein Mitglied des Kantonalvorstandes an seiner/ihrer Stelle unterzeichnen.

Art. 6 Haftung

Pro Natura Wallis haftet mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, aber nicht für diejenigen von Pro Natura. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Grundsätze

1. Mitglieder von Pro Natura Wallis können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Wallis wohnhaft sind oder die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, aber dennoch Pro Natura Wallis angehören möchten.
2. Ein Mitglied von Pro Natura Wallis ist zugleich Mitglied von Pro Natura.
3. Durch ihren Beitritt bekennen sich die Mitglieder zu den Vereinszielen.
4. Es gelten die von Pro Natura festgelegten Mitgliederkategorien.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und anschließende Eintragung ins Pro Natura Mitgliederverzeichnis.
6. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

1. Die Generalversammlung von Pro Natura Wallis kann Pro Natura Personen, die sich um die Sache des Naturschutzes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen. Die Ernennung erfolgt durch Pro Natura.
2. Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder von Pro Natura Wallis ernennen. An ihrer Stelle leistet Pro Natura Wallis den Jahresbeitrag an Pro Natura.

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht, sofern sie seit mindestens 60 Tagen im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht.
2. Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Angestellte von Pro Natura Wallis haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Mitglieder des Kantonalvorstands haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht und dürfen nicht wählen.

Art. 10 Antragsrecht

Mittels schriftlichen Antrag an den Kantonalvorstand kann ein Zehntel der Mitglieder von Pro Natura Wallis, oder das absolute Mehr der Anwesenden an der Generalversammlung, den Kantonalvorstand von Pro Natura Wallis dazu verpflichten, einen Antrag beim Delegiertenrat einzureichen.

Art. 11 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Kanton wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Wallis weiterführen.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura Wallis zuwiderhandelt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist erst definitiv, wenn auch Pro Natura das Mitglied auf Antrag von Pro Natura Wallis ausschliesst.

III. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe von Pro Natura sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Kantonalvorstand;
- c) die Kontrollstelle.

A. Generalversammlung

Art. 14 Aufgaben

1. Die Generalversammlung umfasst alle Mitglieder von Pro Natura Wallis.
2. Sie ist das oberste Organ von Pro Natura Wallis.
3. Sie ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts des Kantonalvorstands und Genehmigung der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle; Genehmigung des Budgets;
 - b) Entlastung des Kantonalvorstands und der Kontrollstelle;
 - c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und von zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, wovon eine(r) das Oberwallis und eine(r) das Unterwallis repräsentiert. Anstelle eines Präsidenten/einer Präsidentin kann sie zwei Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen wählen, wovon eine(r) das Oberwallis und eine(r) das Unterwallis repräsentiert (Co-Präsidium); diesfalls kann auf die Wahl eines/einer oder beider Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen verzichtet werden;
 - d) Wahl der weiteren Mitglieder des Kantonalvorstands sowie der Kontrollstelle;
 - e) Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Wahl der Vertreter von Pro Natura Wallis in den Delegiertenrat von Pro Natura;
 - h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten sowie Fragen von allgemeinem Interesse, die ihr vom Kantonalvorstand oder einem Mitglied unterbreitet werden;
 - i) Ausschluss eines Mitglieds des Kantonalvorstands aus demselben, auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Kantonalvorstands;
 - j) Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Auflösung von Pro Natura Wallis.

Art. 15 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Kantonalvorstand einberufen und findet jährlich, grundsätzlich im ersten Kalenderhalbjahr, statt.
2. Der Kantonalvorstand beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein, wenn er es für notwendig hält, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder von Pro Natura Wallis es mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
3. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden.

Art. 16 Einberufung

1. Die Einladungen zur Generalversammlung sind jedem Mitglied schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus zuzustellen.
2. Sie enthalten die Traktanden.

Art. 17 Traktanden

1. Beschlüsse über Geschäfte, welche sich nicht auf der Traktandenliste befinden, sind nicht zulässig.
2. Die Traktandenliste kann bis zu Beginn der Versammlung vom Kantonalvorstand angepasst werden oder auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mit-

gliedert; Der Antrag muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Kantonalvorstand versendet werden.

Art. 18 Leitung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, oder von einem Co-Präsidenten/einer Co-Präsidentin geleitet.
2. Ein Mitglied des Kantonalvorstandes oder der Geschäftsstelle führt Protokoll.
3. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Antrag spätestens drei Monate nach der Generalversammlung zur Verfügung gestellt.

Art. 19 Verfahren

1. Bei Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
3. Bei Stimmgleichheit gibt es eine zweite und gegebenenfalls eine dritte Abstimmungs- oder Wahlrunde. Bei Stimmgleichheit nach der dritten Abstimmungsrunde gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit nach der dritten Wahlrunde entscheidet das Los.

B. Kantonalvorstand

Art. 20 Zusammensetzung

1. Der Kantonalvorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen, darunter der Präsident/die Präsidentin oder die zwei Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen sowie allenfalls zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.
2. Jede Regionalsektion ist darin möglichst gleichwertig vertreten, insbesondere sprachlich. Der Kantonalvorstand kann in einem Reglement einen Verteilungsschlüssel festlegen.
3. Die Mitglieder des Kantonalvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.

Art. 21 Wahl

1. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wird ein Amt während einer Amtsperiode neu besetzt, läuft es am Ende der laufenden Amtsperiode aus.
2. Ein Mitglied kann von der Generalversammlung vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Kantonalvorstand abgewählt werden. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes können mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung beschliessen.
3. Personen, deren privaten oder öffentlichen Tätigkeiten nicht mit den Zielen oder der Arbeitsweise des Vereins vereinbar sind, dürfen nicht in den Kantonalvorstand gewählt werden.

Art. 22 Aufgaben

Der Kantonalvorstand ist zuständig für:

- a) Einleitung von Rechtsverfahren im Namen von Pro Natura Wallis; er kann diese Aufgabe an die Regionalvorstände delegieren;

- b) Festlegung der Position des Vereins betreffend Beschwerden an Amtsstellen und Gerichte;
- c) Wahl der Mitglieder der Regionalvorstände;
- d) Abschliessen von Vereinbarungen, soweit dies nicht ausdrücklich an einen Regionalvorstand delegiert wird;
- e) Beauftragung von Personen ausserhalb der Geschäftsstelle mit der Betreuung von Dossiers. Betrifft dies regional wichtige Dossiers, kann er die Beauftragung an die Regionalvorstände delegieren;
- f) Entscheid über die Verwendung des Vereinsvermögens;
- g) Behandlung aller Fragen die den ganzen Kanton betreffen;
- h) Gewährleistung des guten Verhältnisses zu Pro Natura;
- i) Suspendierung eines Mitglieds des Kantonalvorstands von seiner Funktion bis zur nächsten Generalversammlung, wenn das Vorstandsmitglied gegen die Ziele, die Arbeitsweise oder einen Entscheid der Generalversammlung oder des Kantonalvorstandes schwerwiegend verstossen hat und wenn gleichzeitig durch die Weiterführung seines Amtes dem Verein erhebliche Nachteile entstehen könnten. Für den Beschluss ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der Mitglieder des Kantonalvorstands nötig. Das betroffene Mitglied wird vorgängig angehört; es hat kein Stimmrecht;
- j) Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung des Vereins;
- k) Erlass eines Reglements, um seine Organisation zu regeln sowie diejenige der Geschäftsstelle und der Regionalvorstände;
- l) Errichtung von ad hoc-Kommissionen für bestimmte Aufgaben;
- m) Übernahme aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 23 Einberufung

1. Der Kantonalvorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin/einem Co-Präsidenten einberufen so oft es aufgrund der Geschäfte nötig ist, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kantonalvorstandes es verlangen.
2. Der Kantonalvorstand führt bei seinen Sitzungen Protokoll.
3. Ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsstelle können an die Sitzungen des Kantonalvorstands eingeladen werden und haben beratende Stimme. Der kantonale Geschäftsführer/die kantonale Geschäftsführerin ist grundsätzlich anwesend.

Art. 24 Verfahren

1. Der Kantonalvorstand fällt seine Beschlüsse wenn möglich im Einvernehmen.
2. Jedes anwesende Mitglied kann eine Abstimmung verlangen. Diese erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin stimmt nicht mit; im Fall von Stimmengleichheit hat er/sie den Stichentscheid. Besteht ein Co-Präsidium, stimmen beide bei den Abstimmungen mit; bei Stimmengleichheit kommt Art. 19 Abs. 3 zur Anwendung.
3. Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg beschlossen werden. Sie werden im Protokoll der folgenden Sitzung des Kantonalvorstands vermerkt.
4. Bei einem Interessenkonflikt haben die Mitglieder des Kantonalvorstandes in den Ausstand zu treten bei sämtlichen diesbezüglichen Diskussionen, Vorgehen und Beschlüssen. Der Ausstand wird im Protokoll der Vorstandssitzung vermerkt.

Art. 25 Geschäftsstelle

1. Der Kantonalvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, welche die ihr übertragenen Aufgaben umsetzt. Der Kantonalvorstand ist zuständig für die Anstellung der Mitarbeitenden.
2. Die Zusammensetzung der Geschäftsstelle berücksichtigt die Bedürfnisse von Pro Natura Wallis für einen reibungslosen Geschäftsablauf, insbesondere die Vertretung im Ober- und im Unterwallis. Die genaue Aufgabenteilung innerhalb der Geschäftsstelle wird in einem Reglement festgelegt.
3. Die Geschäftsstelle besteht aus mindestens einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin, welcher/welche die Verantwortung und die Geschäftsführung übernimmt (kantonaler Geschäftsführer/kantonale Geschäftsführerin).
4. Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Zentralsekretärs/der Zentralsekretärin.
5. Die Angestellten von Pro Natura Wallis dürfen nicht Mitglied des Kantonalvorstands oder eines anderen Organs von Pro Natura Wallis oder Pro Natura sein; sie dürfen auch nicht Mitglied eines Regionalvorstands sein.
6. Der Kantonalvorstand bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich der Geschäftsstelle.

C. Kontrollstelle

Art. 26 Grundsätze

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei ehrenamtlichen Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen oder wird durch eine Treuhandgesellschaft übernommen.
2. Sie wird für vier Jahre gewählt.
3. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Jahresrechnung wird durch einen Bericht des Kantonalvorstandes und einen Bericht der Kontrollstelle ergänzt. Sie werden der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

IV. Regionalvorstände

Art. 27 Grundsätze

1. Der Kantonalvorstand wird von zwei Regionalvorständen unterstützt, einem im Oberwallis und einem im Unterwallis.
2. Die Regionalvorstände haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
3. Die Regionalvorstände und ihre Mitglieder unterstehen den Beschlüssen des Kantonalvorstands.

Art. 28 Zusammensetzung

1. Die Regionalvorstände werden von je einem Mitglied des Kantonalvorstands präsidiert. Dieses Mitglied wird vom Kantonalvorstand bestimmt; es stammt aus der jeweiligen Sprachregion.
2. Abgesehen von der Person gemäss Abs. 1 besteht jeder Regionalvorstand aus mindestens drei Mitgliedern, welche vom Kantonalvorstand gewählt werden. Ausnahmen von der Mitgliederzahl können vom Kantonalvorstand vorübergehend zugelassen werden.

Art. 29 Aufgaben

1. Die Regionalvorstände befassen sich insbesondere mit regionalen Fragen.
2. Sie können zur Aufgabenerfüllung die Dienste der Geschäftsstelle beanspruchen.
3. Sie führen Protokoll über ihre Beschlüsse. Das Protokoll wird dem Kantonalvorstand und der Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht.
4. Der Kantonalvorstand wird unverzüglich über Probleme oder Angelegenheiten informiert, über die der Kantonalvorstand Bescheid wissen oder bei denen er tätig werden muss. Die Information erfolgt durch die Geschäftsstelle oder ein Mitglied der Regionalvorstände.

Art. 30 Übertragung von Aufgaben

1. Der Kantonalvorstand kann Aufgaben an die Regionalvorstände delegieren und ihnen finanzielle Kompetenzen zuweisen.
2. Unter Beachtung einer Gleichbehandlung der Regionen und im Rahmen seiner Möglichkeiten teilt er ihnen die zur Ausführung nötigen Mittel zu.

Art. 31 Verfahren

1. Die Verfahrensregeln für den Kantonalvorstand gelten in gleicher Weise für die Regionalvorstände, insbesondere betreffend Beschlussfassung, Ausstand und Ehrenamtlichkeit.
2. Organisation, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Regionalvorstände werden vom Kantonalvorstand in einem Reglement festgelegt.

V. Statutenrevision, Auflösung, Schlussbestimmungen

Art. 32 Änderung der Statuten

1. Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Einladung zur entsprechenden Generalversammlung hat entweder den vollständigen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen zu enthalten oder hat anzugeben, wie auf diesen über das Internet zugegriffen werden kann.
3. Die Statuten sind dem Delegiertenrat von Pro Natura zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 33 Auflösung

1. Die Auflösung von Pro Natura Wallis kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel aller eingeschriebenen Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung von Pro Natura kann Pro Natura Wallis als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.
3. Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an Pro Natura. Diese soll das Vermögen für die Naturschutzfähigkeit im Kanton Wallis verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.

4. Löst sich Pro Natura auf, übernimmt Pro Natura Wallis deren Rechte an Schutzgebieten im Kanton Wallis, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.
5. Löst sich Pro Natura Wallis auf und existiert Pro Natura bereits nicht mehr, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Die Aktiven müssen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden oder dem Kanton Wallis. Die Rechte an Schutzgebieten im Eigentum von Pro Natura Wallis gehen an eine zielverwandte, steuerbefreite Organisation oder, falls dies nicht möglich ist, an den Kanton Wallis über.

Art. 34 Schlussbestimmungen

1. Für alle Fälle, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, sind die Statuten von Pro Natura sinngemäss anzuwenden.
2. Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat von Pro Natura in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Mai 1997.

Pro Natura Wallis

Die Co-Präsidentin
Laurence Schneider

Der Co-Präsident
Stefan Imhof

Der kantonale Geschäftsführer
Thierry Largey

Die Geschäftsführerin
Eva-Maria Kläy

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung von Pro Natura Wallis am 27. September 2018 beschlossen.

Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz am 8. Dezember 2018 genehmigt.